

RS Vwgh 2001/10/16 95/09/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33a;

Rechtssatz

§ 33a VwGG macht die Ablehnung nicht davon abhängig, ob allenfalls weitere Rechtsfolgen eintreten können, über die in einem weiteren Verfahren abzusprechen ist und für die das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung eine Rolle spielen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995090147.X01

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at